

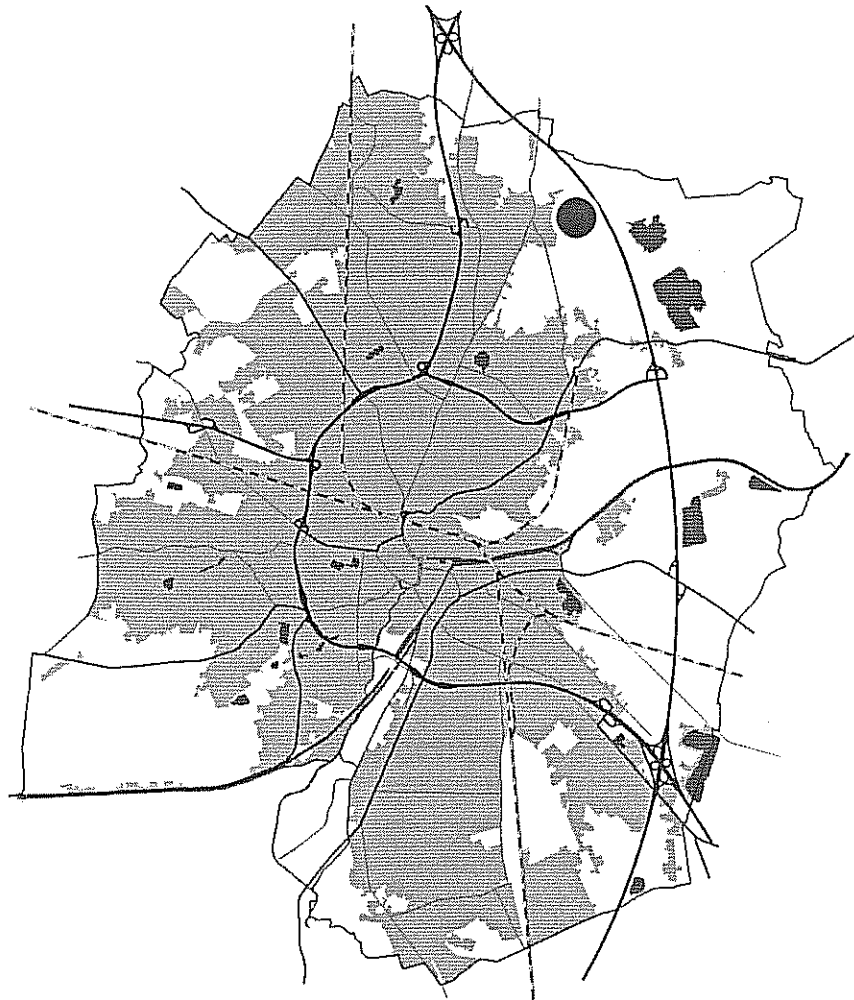


# Bebauungsplan N- 778

(Sportanlage Hellmskamp)

ohne  
örtlichen Bauvorschriften

## Zusammenfassende Erklärung



# Zusammenfassende Erklärung zur Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes N-778 (Sportanlage Hellmskamp)

gem. § 6 Abs. 5 BauGB

gem. § 10 Abs. 4 BauGB

## 1. Anlass und Ziel der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan 1996 stellt die Flächen des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Landschaftsschutzgebiet dar. Der SV Eintracht Oldenburg e. V. möchte einen weiteren Fußballplatz im Bereich der Sportanlage des SV Eintracht Oldenburg e. V., Hellmskamp 65, 26125 Oldenburg, errichten. Der Standort ist insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe der bereits bestehenden Sportplatzflächen gewählt worden, um somit die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nutzen zu können.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, wurde hier unter dem Grundsatz, sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sinnvoll genutzt. Somit können die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes gesichert werden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung durch die Schaffung und Erweiterung wohnnaher Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

## 3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Aushang der "Grundzüge der Planung" statt. Äußerungen zur Planung wurden nicht vorgebracht. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand bis zum 13.08.2007 statt. Es wurden Anregungen zur Oberflächenentwässerung vorgebracht. Die Stellungnahme wurde in die Planung eingestellt. Es wurde eine Verbandsbeteiligung gem. §§ 60 a und 60 b Nds. Naturschutzgesetz durchgeführt. Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Im Bebauungsplanentwurf wurden die Grünflächen als öffentliche Grünflächen vorgesehen. Im Rahmen des § 13 BauGB wurde eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorgenommen, um zum Satzungsbeschluss eine Festsetzung der Grünflächen als private Grünflächen zu erreichen. Es wurden hierzu keine Stellungnahmen vorgebracht.

## 4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan 1996 stellt die Flächen des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die unmittelbar an den bereits bestehenden Fußballplatz anschließende Fläche wurde deshalb gewählt, weil somit die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sinnvoll genutzt werden können. Durch die Wahl dieser Flächen kann der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden und die unmittelbare Ausweisung der neuen Sportplatzfläche im Bereich der bereits bestehenden Sportplatzfläche ermöglicht eine Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange.